

verstanden mit dem Antrage der zweiten Kammer, will aber statt der Worte: „nach Einführung“ bis zu dem Worte „Verwaltungsbezirke“ setzen: „wo möglich schon“. Es geht also die Absicht dahin nach diesem Antrage, die Staatsregierung wolle wo möglich schon der nächsten ordentlichen Ständeversammlung u. vorlegen. Herr v. Welck hat nun zu diesem zweiten Antrage ein Amendement gestellt, nach welchem die Einführung des Straßenbaumanbats erst nach Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung eintreten soll. Dies sind die drei Anträge, welche zur Abstimmung vorliegen. Die erste Frage richte ich auf den Antrag der zweiten Kammer mit Vorbehalt der so eben erwähnten Abänderungen. Ich würde, wenn der Antrag der zweiten Kammer abgelehnt werden sollte, die Frage richten auf den Deputationsantrag und sodann auf den Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck, wenn nämlich die zweite Frage verneinend beantwortet wird. Die erste Frage richte ich auf den Antrag der zweiten Kammer. Er lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle nach Einführung des neuen Gerichtsverfahrens und erfolgter Bildung abgerundeter Verwaltungsbezirke der demnächst zusammentretenden Ständeversammlung unter Aufhebung des Straßenbaumanbats vom 28. April 1781 ein neues Straßenbaugesetz, in welchem den jetzigen commerziellen und landwirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen ist, zur Berathung vorlegen.“ Ich frage, wiederhole aber nochmals, mit Vorbehalt beider Modificationen, ob die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich würde mich nun zu dem Antrage, wie ihn die diesseitige Deputation angenommen wissen will, wenden, daß statt der Worte: „nach Einführung des neuen Gerichtsverfahrens und Bildung abgerundeter Verwaltungsbezirke“, die Worte gesetzt werden, „wo möglich schon.“ Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung ertheilen will? — Mit 15 gegen 13 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Freilich würde das nicht ausschließen, eine Frage noch zu stellen auf den Antrag, den Herr v. Welck gestellt hat. Ich habe dies vorausgeschickt. Herr v. Welck wünscht die Einführung des neuen Straßenbaumanbats so lange ausgesetzt, bis die Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung stattgefunden hat und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen will? — Der Antrag wird genehmigt.

Meine hochgeehrten Herren, ich glaube nicht, daß es richtig ist, daß die beiden Anträge angenommen werden; denn die Herren, die vorher für den Deputationsantrag gestimmt haben, müssen, wie mir es scheint, jetzt gegen den v. Welck'schen Antrag stimmen.

v. Welck: Ich glaube, daß hier ein Mißverständniß obwaltet, ich habe nämlich vorhin erklärt, daß mein Antrag nicht eigentlich eine Abänderung des Deputationsantrages sei, sondern vielmehr ein Zusatz zu demselben. Es kann also mein Antrag noch recht füglich angenommen werden, nachdem auch schon das Deputationsgutachten angenommen worden ist. Mein Antrag ist nur ein Zusatz zu demselben. Ich glaube, so ist es von der Kammer verstanden worden; ich habe es wenigstens so verstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich möchte dem doch widersprechen. Der Deputationsantrag geht nämlich dahin, das neue Straßenbaumanbat wo möglich schon der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Nun aber scheint es ganz gewiß zu sein, daß die Provinzial- und Kreisstandsordnung schwerlich bis zur nächsten Ständeversammlung eingeführt sein wird und daher glaube ich, daß beide Anträge sich nicht vereinigen lassen.

v. Welck: Schon in den Worten „wo möglich“ scheint zu liegen, daß es noch nicht auf der nächsten Ständeversammlung thunlich sein wird. Die Deputation hat also für den Fall, daß erst die Vorlegung der Provinzial- und Kreisordnung abgewartet werden soll, ein Spatium offen gelassen, wenn es nicht möglich sein sollte, sie der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

v. Erdmannsdorf: Ich glaube, die Anträge können sich in zweierlei Beziehungen vereinigen. Einmal, weil allerdings, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, doch aber von uns gewünscht wird, daß die neue Provinzialordnung der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird und zweitens weil gesagt ist „wo möglich.“

Präsident v. Schönfels: Nachdem die Abstimmung also ausgefallen ist, so wünscht nun die Kammer, daß das neue Straßenmandat wo möglich der demnächst zusammentretenden Ständeversammlung vorgelegt wird, wünscht aber auch, daß die Regierung mit Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung dieses Mandat ergehen lasse. Wenn die Kammer glaubt, daß sich beides vereinigen läßt, will ich meinerseits mein Bedenken fallen lassen. Es sind beide Anträge der Deputation und der des Freiherrn v. Welck zur Annahme gekommen. Ich werde nun vorschlagen, die heutige Sitzung zu schließen. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr an. Die Berathungsgegenstände werden folgende sein: zuerst die Fortsetzung der jetzt abgebrochenen Berathung, den Bauetat betreffend, sodann die Berathung des Berichts über Position 9 und 18 des außerordentlichen Ausgabebudgets, die Reparatur und Erweiterung des Akademiegebäudes zu Freiberg betreffend, und endlich drittens die Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Herrn Kammerherrn v. Zehmen, eine authentische Interpretation des §. 92 der Verfassung betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3/3 Uhr.)

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 2. Mai 1855.